Gartenordnung des Obst- und Gartenbauvereins Dörfles-Esbach für die Schrebergartenanlage für die Schrebergartenanlage Flur-Nr. 476

Gartenordnung

des Obst- und Gartenbauvereins Dörfles-Esbach für die Schrebergartenanlage für die Flur-Nr. 5476, Gemarkung Coburg

§ 1
Jeder Gartenpächter muss Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins Dörfles-Esbach sein und durch seine Unterschrift die Gartenordnung anerkennen. Ortsbürger von Dörfles-Esbach werden bei der Vergabe der Gärten bevorzugt.

§ 1

Jeder Gartenpächter muss Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins Dörfles-Esbach sein und durch seine Unterschrift die Gartenordnung anerkennen. Einwohner/innen von Dörfles-Esbach werden bei der Vergabe freier Gärten bevorzugt.

§ 2
Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung des Vereins festgelegt. Die Pachthöhe richtet sich nach den zwischen der Gemeinde Dörfles-Esbach und dem Obst- und Gartenbauverein Dörfles-Esbach abgeschlossenen Pachtvertrag. Die Gartenpacht ist eine Bringschuld und muss bis zum 1. April jeden Jahres im voraus überwiesen oder an den bestimmten Kassier abgegeben werden. Nichtzahlung des fälligen Pachtzinses und der festgelegten Zuschläge - in Notfällen gegebenenfalls nach Ablauf der Stundung - hat den sofortigen Verlust des Pachtrechtes zur Folge. Das Pachtrecht wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) behandelt.

§ 2

a) Der Mitgliedsbeitrag für den OGV-Dörfles-Esbach wird durch die Vorstandschaft festgelegt.

b) Als Pachtzins wird das nach § 5 BKleingG jeweils vom Verpächter dem Grundstückseigentümer zu zahlendem Entgelt vereinbart. Es darf höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage verlangt werden.

Die Gartenpacht ist eine Bringschuld und muss bis zum 1. April jeden Jahres im Voraus überwiesen oder an den bestimmten Kassier abgegeben werden. Nichtzahlung des fälligen Pachtzinses und der festgelegten Zuschläge - in Notfällen gegebenenfalls nach Ablauf der Stundung - hat den sofortigen Verlust des Pachtrechtes zur Folge. Das Pachtrecht wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) behandelt

§ 3
Die Kleingärten sind Nutzgärten und Stätten der Erholung; sie sollen deshalb sorgfältig, zweckdienlich und zugleich schön ausgestaltet werden. Die Gartenflächen dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt werden.

§ 3

Unsere Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gesunderhaltung, Erholung und der Freizeitgestaltung.

Der Kleingarten ist vom Pächter/in nach den Auflagen und Anweisungen der Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach (Vermieter) und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Nutzung zu gewerblichen und Wohnzwecken ist verboten.

§ 4

Beabsichtige Dränagelegungen und Entwässerungen, ganz gleich welcher Art, bedürfen der Genehmigung des Verpächters. Keinesfalls dürfen Dränagen so angelegt werden, dass die spätere Benutzung des Pachtobjektes dadurch behindert wird. Auch darf keinerlei Abtransport oder Umlagerung von Boden erfolgen. Durch Dränage anfallender oder entbehrlicher Boden ist auf dem Pachtgelände zu verwenden.

§ 4

Das geplante Verlegen von Entwässerungssysteme ganz gleich welcher Art, bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach. Keinesfalls dürfen genehmigte Entwässerungssysteme so angelegt werden, dass die spätere Benutzung des Pachtobjektes dadurch behindert wird. Auch darf keinerlei Abtransport oder Umlagerung von Boden erfolgen. Durch die Verlegung eines Entwässerungssysteme anfallender oder entbehrlicher Boden ist auf dem Pachtgelände zu verwenden.

§ 5

Kleintierhaltung (Hühner, Tauben, Gänse, Enten und Kaninchen) ist in den Gartenanlagen gestattet, jedoch mit der Einschränkung, dass durch die Haltung von Kleintieren keinerlei Belästigung oder Schädigung der Gartennachbarn gegeben sind. Hierbei ist auf die Geruchsbelästigung besonders zu achten. Kleintiere dürfen zu keiner Jahreszeit innerhalb der Anlage frei herumlaufen. Bei Tauben ist die gesetzliche Sperrzeit besonders zu beachten. Ebenso ist das Freilaufenlassen von Hunden in den Anlagen verboten. Katzen und Hunde dürfen in den Gärten nicht gehalten werden.

§ 5

(1) Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist die Bienenhaltung.
(2) Die durch Ausnahmeregelungen (§20 a Abs. 7 BKleingG) zugelassene Haltung von Kaninchen, Hühnern, Tauben und Exoten darf die kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten und die Kleingärtnergemeinschaft nicht stören.
(3) Werden Haustiere, z. B. Hunde, Katzen und Vögel in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Pächter/in dafür zu sorgen, dass niemand belästigt und dem Naturschutz entsprochen wird. Hunde sind nicht unbeaufsichtigt im Garten bzw. in der Laube zurückzulassen. Das Füttern von frei herumlaufenden wilden Katzen ist nicht gestattet.
(4) Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang. Der Hundehalter/in hat darauf zu achten, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze vermieden werden. Die Beseitigung von Exkrementen hat sofort zu erfolgen. Sollte der Kleingartenpächter seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommen, ist der Hundehalter verpflichtet, den Hund im Garten anzuleinen.
(5) Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

§ 6

Für die Vergabe der Parzellen ist der Schrebergartenausschuss allein zuständig. Jede Weitergabe ohne vorherige Genehmigung der Hauptvorstandschaft ist ungültig. Der Schrebergartenausschuss hat im Streitfalle auch den Wert der zurückbleibenden Baulichkeiten, Zäune, Sträucher und Dauerstauden genau zu prüfen und den Verkehrswert festzustellen.

§ 6

Allein die Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach entscheidet über die Vergabe von freien Gärten! Eine eigenmächtige Vergabe durch den Pächter/in ist nicht gestattet. D.h., der/die Pächter/innen dürfen nicht eigenmächtig einen Nachfolger oder Neupächter bestimmen. Sie dürfen unter keinen Umständen von einem Interessenten eine Abstandssumme verlangen! Allein die Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach entscheidet nach Warteliste wer welchen Garten zur Pacht angeboten bekommt. Der Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach hat im Streitfalle auch den Wert der zurückbleibenden Baulichkeiten, Zäune, Sträucher und Dauerstauden genau zu prüfen und den Verkehrswert festzustellen.

§ 7

Erforderliche Gemeinschaftsarbeiten, die zur Erhaltung der Anlage notwendig sind, werden ortsüblich bekannt gegeben. Sie sind von allen Gartenpächtern zu leisten. Wer sich an solchen Gemeinschaftsarbeiten nicht beteiligt, ist verpflichtet, den auf ihn fallenden Kostenanteil in bar abzugelten. Die Höhe des Anteils richtet sich nach den anfallenden Ausgaben und wird durch den Schrebergartenausschuss festgesetzt.

§ 7

Erforderliche Gemeinschaftsarbeiten, die zur Erhaltung der Anlage notwendig sind, werden ortsüblich bekannt gegeben. Sie sind von allen Gartenpächtern zu leisten. Wer sich an solchen Gemeinschaftsarbeiten nicht beteiligt, ist verpflichtet, den auf ihn fallenden Kostenanteil in bar abzugelten. Die Höhe des Anteils richtet sich nach den anfallenden Ausgaben und wird durch die Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach festgesetzt. Mitgliedern, die gesundheitliche bzw. altersbedingte Einschränkungen haben. Mitglieder ab Vollendung des 70. Lebensjahres sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Bei gesundheitlichen Problemen können sich Mitglieder von der Gemeinschaftsarbeit auf Zeit befreien lassen. Der Antrag ist schriftlich an den Schrebergartenausschuss zu richten. Die Befreiung gilt erst mit der schriftlichen Zusage.

§ 8

Jeder Pächter haftet zur Gänze für alle Schäden, die durch ihn oder seine Angehörigen, oder mitgebrachte Personen oder seine Tierhaltung einem anderen Pächter entstehen.

§ 10

Jeder Schrebergärtner ist gehalten auf das Gut des anderen Pächters zu achten. Jede Art von Diebstahl soll zur Anzeige gebracht werden.

§ 8

Jeder/Jede Pächter/in ist gehalten auf das Gut des anderen Pächters/in zu achten. Diebstähle, Beschädigungen, Schadensfälle und sonstigen Vorkommnisse sind sofort der Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach zu melden. Ggf. ist die Polizei umgehend zu verständigen und den Vorgang zur Anzeige zu bringen.

§ 9

Nicht zulässig in der Schrebergartenanlage ist das Befahren der Zwischenwege mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern. Alle Zufahrtswege sind nur zum kurzfristigen Be- und Entladen zu benutzen. Die Hecken dürfen die Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Die Grundstücksgrenzen müssen eingehalten werden. Das Schneiden und Pflegen der Hecke obliegt dem Gartenpächter. Stacheldraht darf zur Einzäunung oder Abgrenzung nicht benutzt werden.

§ 9

Das Befahren der Zwischenwege mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern ist nicht gestattet. Alle Zufahrtswege sind nur zum kurzfristigen Be- und Entladen zu benutzen, das Parken ist nicht gestattet. Ausnahmen gestattet die Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach auf Antrag der/die Pächter/in. Dieser/e haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.
Der Standort, Form und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölze sind so zu wählen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und Außerhalb der Schrebergartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtig werden.
An Haupt- und Zwischenwegen sind geschnittene Hecken/Gehölze mit einer maximalen Höhe von 2 m und 0,50 m Breite gestattet. Hecken /Gehölze zwischen den Gärten sind mit einer maximalen Höhe von 1,30 m zulässig.
Das ordnungsgemäße Schneiden und Pflegen unter Beachtung des Vogelschutzes der Hecken/Gehölze obliegt dem Gartenpächter/in. Der Pflege- und Formschnitt ist über die gesamte Gartensaison möglich. Stacheldraht und Elektrozäune darf zur Einzäunung oder Abgrenzung nicht benutzt werden. Vorgeschrieben Grenzabstände sind zu beachten. Eine Unterschreitung von Grenzabständen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach.

§ 11
Gartenpächtern, die sich unehrenhafte Handlungen in der Schrebergartenanlage zuschulden kommen lassen, wird der Garten fristlos entzogen. Irgendwelche Ersatzansprüche stehen den Betroffenen nicht zu.

§ 10

Vertragswidriges Verhalten: Kommt der/die Pächter/in den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der/die Pächter/in nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zulassen. Verstöße gegen die Gartenordnung sind schriftlich abzumahnen. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen. Irgendwelche Ersatzansprüche stehen den Betroffenen nicht zu.

§ 12
Gärten dürfen nur in Anwesenheit des Pächters oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Besichtigungen durch den Schrebergartenausschuss sind ohne Zustimmung erlaubt.

§ 11

Gärten dürfen nur in Anwesenheit des/der Pächter/in oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Besichtigungen durch die Vorstandschaft des OBV-Dörfles-Esbach sind ohne Zustimmung erlaubt.

§ 13
Bauliche Veränderungen, Neubauten und Einfriedungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schrebergartenausschuss erfolgen. Um eine einheitliche Gestaltung der Anlage zu erreichen, ist es erforderlich, von jeder baulichen Veränderung und von jedem Neubau einer Gartenhütte eine Skizze vorzulegen. Gestattet ist das Aufstellen von Gartenhäuschen oder Lauben. Zulässig ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz. Alle Außenwände müssen aus Holz oder mit Holz verkleidet sein. Sie dürfen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Ausführung darf nur mit Genehmigung des Schrebergartenausschusses erfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Verlust des Pachtrechtes belegt.

§ 12

1. Bauliche Veränderungen, Neubauten und Einfriedungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach erfolgen. Um eine einheitliche Gestaltung der Anlage zu erreichen, ist es erforderlich, von jeder baulichen Veränderung und von jedem Neubau einer Gartenhütte einen Antrag mit Skizze vorzulegen. Gestattet ist das Aufstellen von Gartenhäuschen oder Lauben in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes erlaubt. Alle Außenwände müssen aus Holz oder mit Holz verkleidet sein. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten oder bewohnen der Gartenlaube ist nicht gestattet.

2. Die Errichtung von ortsfesten Badebecken, z. B. Pools, ist nicht gestattet. Transportable Kinderplanschbecken, mit einem Fassungsvermögen von max. 5 m³, die Poolhöhe 0,6 m und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können von der Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3. Teiche sollen nicht tiefer als 1,10 m und nicht größer als 8 m² sein. Der Erdaushub muss im Garten verbleiben und kann auch gut in die Biotopgestaltung einbezogen werden. Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter. Bei Beendigung der Pacht ist ein Rückbau in Absprache mit dem Schrebergartenausschuss notwendig.

4. Feuerstellen und Grilleinrichtungen sind innerhalb der Gartenlauben unzulässig. Das Grillen im Garten bleibt davon unberührt. Die dabei entstehende Rauchentwicklung darf die Nutzung des Nachbargartens nicht beeinträchtigen. Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

5. Einfriedungen dürfen am Hauptweg nicht höher als 1,25 m und zwischen den Parzellen nicht höher als 1 m sein. Die äußere Einfriedung darf höchstens 1,50 m betragen.

6. Für die ordnungsbemäße Entsorgung nichtkomposttierbarer Abfälle (Bauschutt, Schrott, Kunststoff usw.) ist der Pächter selbst verantwortlich. Auch sind diese nicht im Garten zu vergraben bzw. außerhalb der Gartenanlage zu entsorgen. Bei der Entsorgung sind die Rechtsvorschriften und die kommunalen Regelungen einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld (Bußgeldkatalog Bayern gültig seit: 2011) Ablagern von Abfällen mit 250€ bis10.000€ geahndet werden und wird mit dem Verlust des Pachtrechtes belegt.

7. Wasser ist eine kostbare Ressource, die es zu schonen gilt. Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren. Der Wasserverbrauch ist den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen. Der Verbrauch von Frischwasser sollte auch an bestimmen Tageszeiten (Früh und Abend) erfolgen. Einem vorübergehenden Bewässerungsverbot mit Trinkwasser kann von den zuständigen Behörden veranlasst werden. Die Bekanntgabe erfolgt über den OGV-Dörfles-Esbach und ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung riskiert man ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Das geht aus dem bundesweit gültigen Wasserhaushaltsgesetzen und dem Bußgeldkatalog Bayern hervor.

8. Die Ruhezeiten in der Gartenanlage sind einzuhalten:
   Wochentags von 12:00 Uhr - 14:00 Uhr und abends ab 19:00 Uhr bis morgens 7:00 Uhr.
   Samstags von 12:00 Uhr - 14:00 Uhr und ab 19:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ganztägig.
   In diesen Zeiten ist es nicht gestattet Gartengeräte und Stromaggregate mit Verbrennungsmotor zu betreiben. Die Lautstärke ist auf ein Minimum zu beschränken.
   Die Lautstärke von Rundfunkempfängern und Ähnlichem ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt auch für Musikinstrumente jeder Art. Der/die Pächter/in ist dafür verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.

9. Die Ausführung darf nur mit Genehmigung der Vorstandschaft des OGV-Dörfles-Esbach erfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Verlust des Pachtrechtes belegt.

§ 14
Streitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Gärten ergeben, sind zuerst dem Schrebergartenausschuss zu melden und deren Schlichtung zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung des Entscheides des Schrebergartenausschusses kann der Pächter seine Beschwerden dem Vorstand des Gartenbauvereins vorbringen. Als letzte Instanz entscheidet die Gemeinde Dörfles-Esbach als Eigentümer. Dessen Entscheid ist endgültig.

§ 13

Streitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Gärten ergeben, sind zuerst der Schrebergarten-ausschuss zu melden und deren Schlichtung zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung des Entscheides des Schrebergartenausschuss kann der/die Pächter/in seine Beschwerden dem Vorstand des OGV Dörfles-Esbach vorbringen. Als letzte Instanz entscheidet die Gemeinde Dörfles-Esbach als Eigentümer. Dessen Entscheid ist endgültig.

Alternativ

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vereinsvorstand sowie unter Vereinsmitgliedern, die sich auf:
1.1 Mitgliedschaft
1.2 Satzung
1.3 Garten- und Bauordnung
1.4 Pachtvertrag
1.5 Sachwertermittlung bei Pächterwechsel
1.6 Nachbarschaftliche Beziehungen
1.7 Versammlungs- und / oder Vorstandsbeschlüsse beziehen,
ist vor Beschreiten des Klageweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
Bei finanziellen Forderungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist kein Schlichtungsverfahren erforderlich.
Der Antrag auf Durchführung einer Schlichtung ist schriftlich an den Leiter der Schlichtungskommission zu richten. Ist dieser dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den Vorsitzenden des Verbandes gerichtet werden, der ihn unverzüglich an den Leiter der Schlichtungskommission weiterleitet. Aus dem Antrag muss der Sachverhalt deutlich hervorgehen. Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen

§ 15
Eine verpflichtende Änderung oder Ergänzung dieser Gartenordnung kann nur in einer Vollversammlung des Gartenbauvereins mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 14

Eine verpflichtende Änderung oder Ergänzung dieser Gartenordnung kann nur in einer Vollversammlung des OGV-Dörfles-Esbach mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 16
Der Schrebergartenausschuss wird von Vorstandsmitgliedern, die einen Garten in der Schrebergartenanlage gepachtet haben und dem 1. Vorstand gebildet. Die Beschlüsse des Schrebergartenausschusses sind in einem Protokoll festzulegen.

§ 15

Der Schrebergartenausschuss wird von Vorstandsmitgliedern, die einen Garten in der Schrebergartenanlage gepachtet haben und dem 1. Vorstand gebildet. Die Beschlüsse des Schrebergartenausschusses sind in einem Protokoll festzulegen.

§ wenn noch benötigt?

§ 17
Vorstehende Gartenordnung tritt sofort in Kraft.

Dörfles-Esbach bei Coburg, den 1. August 1991

Der Obst- und Gartenbauverein Dörfles-Esbach bei Coburg
Harald Büchner 1. Vorstand

§ 16
Vorstehende Gartenordnung tritt sofort in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 1. April 2024

Obst- und Gartenbauverein Dörfles-Esbach

Frau Benede Sabine
1. Vorstand